

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte „Gegen Abwanderung junger Landeskinder“ (GAJL) mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt

Erl. des MW vom 11.12.2007 – 54-32321-15.5;

zuletzt geändert durch Erl. des MW vom 23.09.08 20.10.08

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

1.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

a) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 vom 21.12.2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),

b) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12),

c) des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013,

d) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5),

e) nach Maßgabe dieser Richtlinie und

f) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16.11.2006, MBl. LSA S. 762)

Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur Qualifizierung und beruflichen Eingliederung arbeitsloser Jugendlicher unter 25 Jahren mit abgeschlossener Berufsausbildung mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Umsetzung der Strukturpolitik der Europäischen Union.

1.2. Ziel der Förderung ist die Eingliederung arbeitsloser Jugendlicher unter 25 Jahren mit abgeschlossener Berufsausbildung in dauerhafte reguläre Beschäftigung in Sachsen-Anhalt. Jungen Fachkräften sollen Beschäftigungsperspektiven in Sachsen-Anhalt aufgezeigt und damit der Abwanderung junger Frauen und Männer entgegen gewirkt werden.

1.3. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Maßnahmen für arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren mit abgeschlossener Berufsausbildung und Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, die entweder Arbeitslosengeld II beziehen oder keine Leistungen erhalten.

Als arbeitslos gelten Personen, die nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen und bei der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende arbeitsuchend gemeldet sind.

2.2. Gefördert werden Maßnahmen zur Eingliederung der Jugendlichen nach Nummer 2.1 in reguläre Beschäftigung. Die Maßnahmen umfassen folgende Elemente:

a) Trainingsmaßnahme,

b) [aufgehoben] 20.10.08

c) Praktikum für Jugendliche von bis zu drei Monaten bei einem privaten Arbeitgebenden,

d) Qualifizierung im Umfang von bis zu 160 Stunden je Teilnehmerin oder Teilnehmer, wenn ein konkreter individueller Bedarf besteht sowie

e) fachliche und sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmenden.

Ziel des Praktikums gemäß Buchst. c) ist die Übernahme der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers in ein reguläres Arbeitsverhältnis durch das Praktikumsunternehmen. Wenn die oder der Teilnehmende aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, kein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen konnte, sind weitere Praktika bei jeweils anderen privaten Arbeitgebern möglich. Die Gesamtdauer aller Praktika einer Person darf dabei sechs Monate nicht übersteigen. Die Elemente gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchst. a bis e sollen je nach individuellem Unterstützungsbedarf der Jugendlichen kombiniert und ausgestaltet werden. Es sind flexible Zugangsmöglichkeiten für die Jugendlichen vorzusehen.

2.3. Private Arbeitgebende, die Jugendliche unmittelbar im Anschluss an eine Maßnahme nach Nummer

2.2. in ein unbefristetes, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis übernehmen, können dafür eine Einstellungshilfe erhalten.

3. Zuwendungsempfangende

3.1. Zuwendungsempfangende für Maßnahmen nach Nummer 2.2. sind Bildungsträger ohne mehrheitliche öffentliche Beteiligung mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, die durch fachliche Qualität und Zuverlässigkeit und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine sachgerechte Maßnahmeumsetzung gewährleisten. Soweit es sich um Zuwendungsempfangende ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

3.2. Zuwendungsempfangende für Einstellungshilfen nach Nummer 2.3. sind private Arbeitgebende mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, mit folgenden Ausnahmen: Nicht gefördert werden Unternehmen, die in folgenden Sektoren tätig sind:

a) Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17.12.1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG 2000 Nr. L 17 S. 22; 35),

b) Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder

c) Steinkohlebergbau.

Nicht gefördert werden außerdem Unternehmen in Schwierigkeiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.:

4.1.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der oder die Antragstellende eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme gewährleistet und über sehr gute Kontakte zu privaten Arbeitgebern in der Region verfügt. Die Eignung zur Durchführung der Maßnahme ist durch die Vorlage von Konzepten und Referenzen nachzuweisen.

4.1.2. Bei der Durchführung der Maßnahmen ist auf eine familienfreundliche Gestaltung und eine geschlechtergerechte Gestaltung im Sinne des Gender-Mainstreaming-Ansatzes zu achten.

4.1.3. Die Maßnahmen sollen eine Kapazität von mindestens 20 Teilnehmerplätzen haben. Während der gesamten Projektlaufzeit soll die Zahl von 20 Teilnehmerplätzen nicht

unterschriften werden. Für Teilnehmende, die aus dem Projekt ausscheiden, sollen andere Jugendliche, welche die Zugangsvoraussetzungen nach Nummer 2.1. erfüllen, in das Projekt aufgenommen werden, so dass die Teilnehmerplätze durchgehend besetzt sind.

4.1.4. Bei der Durchführung von Praktika nach Nummer 2.2 Abs. Satz 2 Buchst. c sind grundsätzlich nicht mehr als drei Praktikantinnen oder Praktikanten bei einem Arbeitgebenden einzusetzen.

4.2. Für Einstellungshilfen gemäß Nummer 2.3

4.2.1 Einstellungshilfen werden als De-minimis-Beihilfe gewährt. Die betreffenden Unternehmen müssen daher die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 erfüllen. Die Gesamtsumme der dem betreffenden Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. De-minimis-Beihilfen an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000 Euro nicht übersteigen.

4.2.2. Eine Einstellungshilfe gemäß Nummer 2.3. wird nur dann gewährt, wenn der Arbeitgebende für die Einstellung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers keinen Lohnkostenzuschuss anderer öffentlicher Leistungsträger in Anspruch nehmen kann.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart
Projektförderung

5.2. Finanzierungsart

5.2.1. Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.

Fehlbedarfsfinanzierung

Zur Finanzierung der Maßnahme sind vorrangig Förderungen anderer öffentlicher Leistungsträger einzusetzen. Die Trainingsmaßnahme nach Nummer 2.2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a muss vollständig durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und/oder die Agentur für Arbeit finanziert werden.

Die finanzielle Beteiligung anderer öffentlicher Leistungsträger soll insgesamt 25 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.2.2. Für Einstellungshilfen nach Nummer 2.3.

Anteilfinanzierung

5.3. Form der Förderung

Zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4. Bemessungsgrundlage

5.4.1. Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis e

Zuwendungsfähig sind notwendige Personal- und Sachausgaben, die unmittelbar durch das Projekt entstehen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

a) Projektpersonal (z.B. Löhne und Gehälter für eigenes Personal einschließlich Lohnnebenausgaben, Honorare für Fremdpersonal, Dienstreisen, Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen),

b) Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro monatlich an die Teilnehmenden für die Zeit des Praktikums nach Nummer 2.2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c,
c) Fahrten der Teilnehmenden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Projekt entstehen,
d) Kinderbetreuung, die Teilnehmenden aus Anlass der Teilnahme am Projekt entstehen, vorausgesetzt, dass eine Kinderbetreuung zur Sicherung der Projektteilnahme erforderlich ist und die Betreuungsausgaben aus Anlass der Projektteilnahme zusätzlich entstehen,
e) Verbrauchsausgaben (z.B. Kauf von nicht abschreibungsfähigen Verbrauchsgütern für das Projekt, Miete und Leasing von projektgebundenen Ausstattungsgegenständen),
f) Sonstige Verwaltungsausgaben (z.B. Büromaterial, Post- und Fernspreckgebühren, Werbung für das Projekt, Miete für Durchführungsräume und Räume des Projektpersonals).
Nicht zu den zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben zählen jene, die durch den normalen Geschäftsablauf verursacht werden, das heißt, die nicht erst durch das Projekt ausgelöst werden (z.B. Ausgaben für Stammpersonal). Nicht zuwendungsfähige Personal- und Sachausgaben sind weiterhin unter anderem Kauf von abschreibungspflichtigen Ausrüstungsgegenständen und Gebäuden, Abschreibungen sowie Provision und freiwillige Leistungen an das Personal.

5.4.2. Für Einstellungshilfen nach Nummer 2.3.

Einstellungshilfen werden als Lohnkostenzuschuss für die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gewährt. Die Einstellungshilfe beträgt 50 v.H. des Bruttoarbeitsentgeltes ohne Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in diesem Zeitraum, aber maximal 3.000 Euro.

5.5. Die Laufzeit einer Maßnahme nach Nummer 2.2. Abs. 1 Satz 2 umfasst die Dauer der Trainingsmaßnahme nach Nummer 2.2. Buchst. a) und die daran anschließenden sechs Monate, jedoch längstens 18 Monate.

5.6. Je Auswahlrunde gemäß Nummer 6.2.1. werden jeweils maximal zwei Maßnahmen nach Nummer 2.2. pro Landkreis oder kreisfreier Stadt gefördert.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Verwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2. Bewilligungsverfahren

6.2.1. Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.

6.2.1.1. Bildungsträger können sich jährlich mit Konzepten um eine Projektförderung gemäß Nummer 2.2. bewerben. Die Konzepte sind jeweils bis 15.1. eines Jahres beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg einzureichen.

Wenn Maßnahmen mit verschiedenen Grundsicherungsträgern realisiert werden sollen, so sind dafür jeweils getrennte Konzepte einzureichen. 20.10.08

Ein Konzept muss eine aussagefähige Projektbeschreibung enthalten, die Folgendes beinhaltet:

a) Angabe, in welcher Region das Projekt durchgeführt werden soll,

- b) Regionale Bedarfsanalyse,
- c) Inhalt, Struktur und zeitlicher Ablauf der Maßnahme,
- d) geplante Teilnehmerzahlen und Vermittlungsergebnisse,
- e) Gender-Mainstreaming-Konzept,
- f) Aussagen zur familienfreundlichen Gestaltung des Projekts,
- g) Angaben zur inhaltlichen und finanziellen Verknüpfung mit oder Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten,
- h) Ausgaben- und Finanzierungsplan zu den Elementen nach Nummer 2.2.,
- i) Profil des Bildungsträgers sowie
- j) Referenzen.

6.2.1.2. Die Auswahl der für eine Förderung vorzusehenden Projekte erfolgt im Rahmen eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens durch das Ministerium oder durch von ihm beauftragte Dritte. Das Auswahlverfahren beruht auf einer Kosten-Nutzen-Analyse. Hierbei wird die Angemessenheit der Ausgaben durch einen Vergleich der einzelnen Leistungen der am Auswahlverfahren teilnehmenden Bildungsträger ermittelt.

6.2.1.3. Für die im Ergebnis des Auswahlverfahrens ausgewählten Projekte sind Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie rechtzeitig vor Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.2.2. Für Einstellungshilfen nach Nummer 2.3.:

6.2.2.1. Einstellungshilfen müssen jeweils von der Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Die Förderanträge werden auch als Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns (VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO) behandelt. Die Genehmigung des vorzeitigen Beginns gilt mit Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde als erteilt. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf spätere Förderung. Die Antragstellenden tragen das volle Finanzierungsrisiko.

6.2.2.2. Bei der Bewilligung der Einstellungshilfen ist die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 einzuhalten. Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

6.3. Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Dessau, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau.

6.4. Auszahlung

6.4.1. Die Auszahlung der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2. Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis e erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides in Teilbeträgen. Die Auszahlung der Teilbeträge erfolgt auf der Grundlage des Nachweises der bisherigen Mittelverwendung. Es können Abschläge gezahlt werden, wenn sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet werden.

6.4.2. Die Auszahlung der Einstellungshilfen nach Nummer 2.3. an die Arbeitgebenden erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend nach Ablauf der geförderten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses unter der Voraussetzung, dass der Arbeitgebende den Nachweis des bestehenden unbefristeten Arbeitsverhältnisses und der erfolgten Entgeltzahlungen an den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin erbracht hat.

6.5. Die Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde spätestens mit Ablauf des dritten Monats nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.6. Unternehmen, die Einstellungshilfen nach Nummer 2.3. in Anspruch nehmen, erhalten eine De-minimis-Bescheinigung gemäß Artikel 3 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Die Unternehmen haben die zugehörigen Belege zehn Jahre nach Maßnahmeende aufzubewahren, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

6.7. Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde, die EU-Bescheinigungsbehörde für das Operationelle Programm Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013 sowie die EU-Prüfbehörde gemäß Artikel 59 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für das Projekt relevante Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsrechte nationaler Prüfstellen – bewilligende, zahlende Stellen, Rechnungshöfe – bleiben davon unberührt.

6.8. Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i.d.F. der Bek. vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2007 (BGBl. I S. 513), sowie des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 9.10.1992 (GVBl. LSA S. 724) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.

Die Zuwendungsempfänger sind bei der Antragstellung und bei der Bescheiderstellung auf die subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nr. 3.5.1. zu § 44 LHO) hinzuweisen. Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes hinzuweisen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.